



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

**247/09**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 9.10.2009

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	09.12.2009
2.			
3.			
4.			

**Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Straßenentwässerung, Gehwege, und Längsparkstreifen in der Bismarckstraße - zwischen Franzstraße und Langwahn -**

Beschlussentwurf:

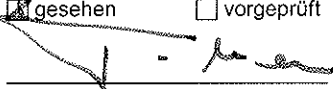

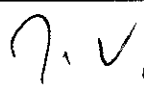

Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Straßenentwässerung, Gehwege und Längsparkstreifen in der Bismarckstraße – zwischen Franzstraße und Langwahn - entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahmen in der Bismarckstraße am 20.06.2007 endgültig hergestellt worden sind.

### Anmerkung RPA:

Die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erst mehr als zwei Jahre nach Entstehung der Beitragspflicht verstößt nicht zuletzt wegen der ohnehin desolaten Finanzlage der Stadt gegen einschlägige haushaltsrechtliche Grundsätze.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften   	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

## Sachverhalt

Der Ausbau der Bismarckstraße zwischen Franzstraße und Langwahn basiert auf den Beschlüssen des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 21.04.2005 (VV 092/05 – Ausbau der Bismarckstraße, Franzstraße und Kaiserstraße im Zuge der Kanalsanierung) und vom 10.11.2005 (VV 212/05 – Ausbau der Kaiser-, Franz- und Bismarckstraße im Zuge der Kanalsanierung: Modifikationen der Straßenplanung nach der Bürgerversammlung am 30.06.2005). Die Sanierungsmaßnahmen sind zudem in Verbindung mit der Sanierung der in der Bismarckstraße vorhandenen Kanäle und der gleichzeitigen Umstellung von Trenn- auf Mischsystem zu sehen, welche der Rat am 20.02.2002 im Rahmen der dritten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) beschlossen hatte.

Die Verkehrsflächen des gesamten Straßenzuges Kaiser-, Franz- und Bismarckstraße befanden sich in einem erneuerungsbedürftigen Zustand.

Der Deckenaufbau der Straßenzüge entsprach aufgrund der in 2005 durchgeführten Bodenuntersuchungen nicht mehr den geltenden Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 01 –.

## Fahrbahn

Die Fahrbahn der Bismarckstraße entsprach vor der Ausbaumaßnahme nicht dem heutigen Stand der Technik und war auch weitgehend zerstört. Die Fahrbahn wies neben einer großen Anzahl von Magerstellen und Netzzissen diverse Schlaglöcher und Aufbrüche auf. Diese besteht nunmehr aus 4 cm Asphaltdeckschicht 0/11, 14 cm Asphalttragschicht Mischgutart C 0/32 und einer 37 cm Frostschutzschicht und entspricht somit den geltenden Richtlinien.

## Straßenentwässerung

Vor dem Ausbau der Verkehrsanlage blieb bei Regenereignissen, zurückzuführen auf das geringe Gefälle, Regenwasser auf der Fahrbahn stehen. Durch die Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung, insbesondere durch die Neuerstellung zusätzlicher Straßenabläufe, ist nunmehr ein problemloseres Abfließen des Niederschlagswassers gegeben.

## Gehwege

Die Gehwege waren vor der Ausbaumaßnahme uneinheitlich gestaltet. In den Bereichen, die mit Betonplatten gepflastert waren, waren Platten zum Teil gerissen, in einigen Bereichen waren Nachverdichtungen und Absackungen vorhanden. Einige der vorher vorhandenen bituminösen Befestigungen wiesen einen schlechten baulichen Zustand mit Flickstellen und zahlreichen Rissen auf. Nach Durchführung der Erneuerung und Verbesserung bestehen die Gehwege in der Bismarckstraße aus 8 cm Betonsteinplatten 30/30/8 cm, 3-5 cm Brechsand-Splittgemisch, 10 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und 15 cm Frostschutzschicht und im Bereich der Zufahrten aus 8 cm Betonsteinpflaster Tegula anthrazit/grau 15/20/8 cm, 3-5 cm Brechsand-Splittgemisch, 15 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und 20 cm Frostschutzschicht.

## Parkstreifen

Die Parkflächen auf der Bismarckstraße waren vor dem Ausbau nicht von der Fahrbahn getrennt. Insgesamt standen maximal 50 Kfz-Stellplätze zur Verfügung. Durch die Herstellung der Längsparkstreifen, deren Aufbau aus 8 cm Betonsteinpflaster Tegula anthrazit/grau 15/20/8 cm, 3-5 cm Brechsand-Splittgemisch, 15 cm hydraulisch gebundene Tragschicht und einer 20 cm Frostschutzschicht besteht, wurden 49 von der Fahrbahn getrennte Parkplätze erstellt. Diese gewährleisteten gegenüber den nicht von der Fahrbahn getrennten Parkflächen einen geregelten und sicheren Verkehrsablauf.

Die Straßenbeleuchtung in der Bismarckstraße war bereits im Jahr 1980 erneuert worden und entsprach nach einer am 04.02.2005 durchgeführten Beleuchtungsanalyse den Vorgaben der entsprechenden DIN 13201. Insofern war eine Erneuerung im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme nicht erforderlich.

Die Erschließungsanlage „Bismarckstraße“ ist entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der o. a. KAG-Beitragssatzung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse und Verkehrsführung als **Anliegerstraße** einzustufen.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die

1. Fahrbahn	60 %
2. Straßenentwässerung	60 %
3. Gehwege	70 %
4. Parkstreifen	70 %

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
	-----		-----
1. Fahrbahn	58.965,37 €	60%	35.379,22 €
2. Straßenentwässerung	72.693,06 €	60%	43.615,84 €
3. Gehwege	77.862,01 €	70%	54.503,41 €
4. Parkstreifen	<u>69.893,30 €</u>	70%	<u>48.925,31 €</u>
	<b>279.413,74 €</b>		<b>182.423,78 €.</b>

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

#### Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

#### Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- gebucht.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird umgehend erfolgen.

Anlage



0 m 60 m

© Kataster- u. Vermessungsamt Kreis Aachen - LVermAmt NRW

Nur für den dienstlichen Gebrauch - Der Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.